



Amt für Senioren und Sozialsprengel

Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7

Nummer Eintragung ins Register/Jahr

016/2008

BENENNUNG

“ÖBPB Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit Seniorenwohnheim Annenberg Latsch” (in Kurzform: Annenbergheim)

SITZ

Hauptstraße, Nr. 57
39021 LATSCH

Steuernummer/MwSt.Nummer

01133510212

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 3238 vom 29.11.1990 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 990 vom 23.8.1999 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 166 vom 20.5.2008 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 201 vom 31.8.2011 des Regionalausschusses (Änderung der Satzung)
Beschluss Nr. 165 vom 30.5.2017 der Regionalregierung (Veröffentl. 16.6.2017)
Beschluss Nr. 175 vom 3.10.2018 der Regionalregierung

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der Betrieb hat den Zweck, das individuelle, relationale und soziale Wohlbefinden von Frauen und Männern zu festigen und zu fördern und den Personen in Notsituationen – insbesondere den alten Menschen – zu helfen, indem er in erster Linie die nachstehenden Dienstleistungen in der eigenen Einrichtung und bei Bedarf in Einrichtungen Dritter erbringt:

- a) stationäre Langzeit- und Kurzzeitpflegedienste;
- b) teilstationäre Tagespflegedienste;
- c) Hauspflegedienste, u.a. soziale und gesundheitliche Betreuung, Logidienst, Wäschedienst, Verabreichung von Mahlzeiten an Auswärtige, Transport im Einklang mit den geltenden Bestimmungen;
- d) Seniorenwohnungen;
- e) Sozialprojekte.

2. Insbesondere:

- a) sichert der Betrieb eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenpflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen;
- b) fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;
- c) bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auch heimexternen Nutzern zugänglich sind und auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;
- d) realisiert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken;
- e) gewährleistet die religiöse Betreuung.

3. Der Betrieb kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der Betrieb außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird – unter Beachtung der geltenden Bestimmungen Tätigkeiten auch privatrechtlicher Natur durchführen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

4. Der Betrieb ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und sozial-sanitären Bereich mit. Er verwendet die eigenen Mittel und Vermögenserträge, um Dienste zu erbringen, die mit dem bestmöglichen Kosten-Qualitäts-Verhältnis in erster Linie auf die Bedürfnisse älterer und pflegebedürftiger Menschen eingehen.

5. Der Betrieb pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit jeder anderen öffentlichen Verwaltung, mit jeder Einrichtung des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit jeder weiteren Organisation für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist. Die Formen dieser Zusammenarbeit sind durch das Reglement des Betriebes geregelt.

6. Der Betrieb ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter einen entscheidenden Faktor für die Qualität der

geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom Betrieb erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG

EINSTUFUNG: II. II. II. Buchstabe h)

MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG

Beschluss Nr. 4009 vom 3.7.1989 des Landesausschusses **II. Kategorie**
 Beschluss Nr. 2832 vom 12.6.1995 der Landesregierung **II. Kategorie**
 Dekret des Landesrates Nr. 48/24.2. vom 16.3.1999 **II. Kategorie**
 Beschluss der Landesregierung Nr. 1901 vom 4.6.2007 (**Buchstabe h**)

Betriebsordnung genehmigt mit Beschluss Nr. 11 vom 20.4.2009
 Genehmigt mit Beschluss Nr. 14 vom 23.4.2018

Personalordnung genehmigt mit Beschluss Nr. 12 vom 20.4.2009
 Genehmigt mit Beschluss Nr. 33 vom 30.8.2018

Vertragsordnung genehmigt mit Beschluss Nr. 13 vom 20.4.2009
 Genehmigt mit Beschluss Nr. 33 vom 30.8.2018

Buchhaltung genehmigt mit Beschluss Nr. 14 vom 20.4.2009
 Genehmigt mit Beschluss Nr. 14 vom 23.4.2018

MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG

“ÖBPB Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit Seniorenwohnheim Annenberg Latsch” – Latsch – 5 Jahre – Dekret Nr. 19241/2023 vom 24.10.2023

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat bis <u>27.11.2028</u>	Präsident
1	Gemeinderat Latsch	Alexander JANSER – Präsident *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Latsch	Hubert MANTINGER - Vizepräsident	
3	Gemeinderat Latsch	Elke PIRHOFER	
4	Gemeinderat Latsch	Joachim SCHWARZ	
5	Gemeinderat Latsch	Philipp TAPPEINER	
6	Gemeinderat Latsch	Melanie TRAUT	
7	Gemeinderat Kastelbell-Tschars	Claudia TELFSER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Michael Thaler – Beschluss Nr. 3 vom 21.2.2022 – bis zum 11.5.2024	

“ÖBPB Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit Seniorenwohnheim Annenberg Latsch” – Latsch – 5 Jahre – Dekret Nr. 20715/2018 vom 22.10.2018

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>19.11.2023</u>	Präsident
1	Gemeinderat Latsch	Alexander JANSER – Präsident *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Latsch	Hubert MANTINGER - Vizepräsident	
3	Gemeinderat Latsch	Josef KUPPELWIESER	
4	Gemeinderat Latsch	Maria WÖRNHART	

5	Gemeinderat Latsch	Veronika KLOTZ	
6	Gemeinderat Latsch	Joachim SCHWARZ	
7	Gemeinderat Kastelbell-Tschars	Dr. Claudia TELFSER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Michael Thaler – Beschluss Nr. 3 vom 21.2.2022 – bis zum 11.5.2024	

„Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit Latsch“ – Latsch – 5 Jahre – Dekret Nr. 231/24.2. vom 12.9.2013

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>10.10.2018</u>	Präsident
1	Gemeinderat Latsch	Alexander JANSER – Präsident *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Latsch	Lukas SCHWARZ	
3	Gemeinderat Latsch	Hubert MANTINGER - Vizepräsident	
4	Gemeinderat Latsch	Maria WÖRNHART	
5	Gemeinderat Latsch	Rosmarie TRAUT AUER	
6	Gemeinderat Latsch	Joachim SCHWARZ	
7	Gemeinderat Kastelbell-Tschars	Dr. Claudia TELFSER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Peter GLIERA	

„Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit Latsch“ – Latsch – 5 Jahre – Dekret Nr. 326/24.2. vom 14.8.2008

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 9.9.2013	Präsident
1	Gemeinderat Latsch	Josef PRAMSTALLER – Präsident *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Latsch	Herbert MANTINGER – Vizepräsident	
3	Gemeinderat Latsch	Thomas PEDROSS	
4	Gemeinderat Latsch	Giuseppe CRISCENTI	
5	Gemeinderat Latsch	Rosmarie TRAUT AUER	
6	Gemeinderat Latsch	Daniel SCHÖPF	
7	Gemeinderat Kastelbell-Tschars	Monika HARINGER KOFLER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Walter WEGER	

Spitalfond zur Heiligen Dreifaltigkeit – Latsch / 5 Jahre – Dekret Nr. 485/24.2. vom 13.10.2005

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis zur Umsetzung des Gesetzes 7/05	Präsident
1	Gemeinderat	Josef PRAMSTALLER*	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit

2	Gemeinderat	Thomas PEDROSS	absoluter Mehrheit gewählt
3	Gemeinderat	Herbert MANTINGER	
4	Gemeinderat	Giuseppe CRISCENTI	
5	Gemeinderat	Joachim SCHWARZ	
6	Gemeinderat	Daniel SCHÖPF	
7	Gemeinderat	Monika HARINGER KOFLER	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 11.10.2005 – Dekret Nr. 337/24.2. del 11.10.2000	Ersetzung	Präsident
1	Gemeinderat	Josef PRAMSTALLER*		* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Christine EDER	Thomas PEDROSS (Dekret Nr. 275/24.2. vom 12.6.2003)	
3	Gemeinderat	Herbert MANTINGER		
4	Gemeinderat	Margit JUNG MARSONER		
5	Gemeinderat	Margarete Maria LINDNER		
6	Gemeinderat	Rosa PIRCHER PARTH		
7	Gemeinderat	Katharina PICHLER DONÁ		

(*) der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern, wobei
4 Mitglieder Bürger des Hauptortes Latsch
2 Mitglieder Bürger aus den Fraktionen der Gemeinde Latsch
1 Mitglied Bürger der Gemeinde Kastelbell-Tschars
wegen Änderung Statut 1999 (Art. 10 Verwaltungsrat – altes Statut sah 5 Mitglieder Hauptort Latsch, 2 Mitglieder Fraktionen der Gemeinde Latsch, vor) der Zeitraum der Ernennung hat sich somit um ca. 1 Jahr gekürzt (rein politisch)

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 31.12.2001 – Dekret Nr. 359/24.2. vom 3.12.1996	Präsident
1	Gemeinderat	Josef PRAMSTALLER*	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Roman GABL	
3	Gemeinderat	Josef MARSONER	
4	Gemeinderat	Christine EDER	
5	Gemeinderat	Herbert MANTINGER	
6	Gemeinderat	Margarete PICHLER LINDNER	
7	Gemeinderat	Reinhard HOLZKNECHT	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 30.9.1996 – Beschluss Nr. 5092 vom 3.9.1991	Präsident
1	Gemeinderat	Josef PRAMSTALLER*	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Roman GABL	
3	Gemeinderat	Josef MARSONER	
4	Gemeinderat	Christine EDER	

5	Gemeinderat	Herbert MANTINGER	
6	Gemeinderat	Margarete PICHLER LINDNER	
7	Gemeinderat	Reinhard HOLZKNECHT	